

Amtsblatt

für die

Gemeinde Apen



2024

Apen, den 20.12.2024

Nr. 43

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 146

1 - 2

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

26689 Apen, 20.12.2024

Bekanntmachung

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 146

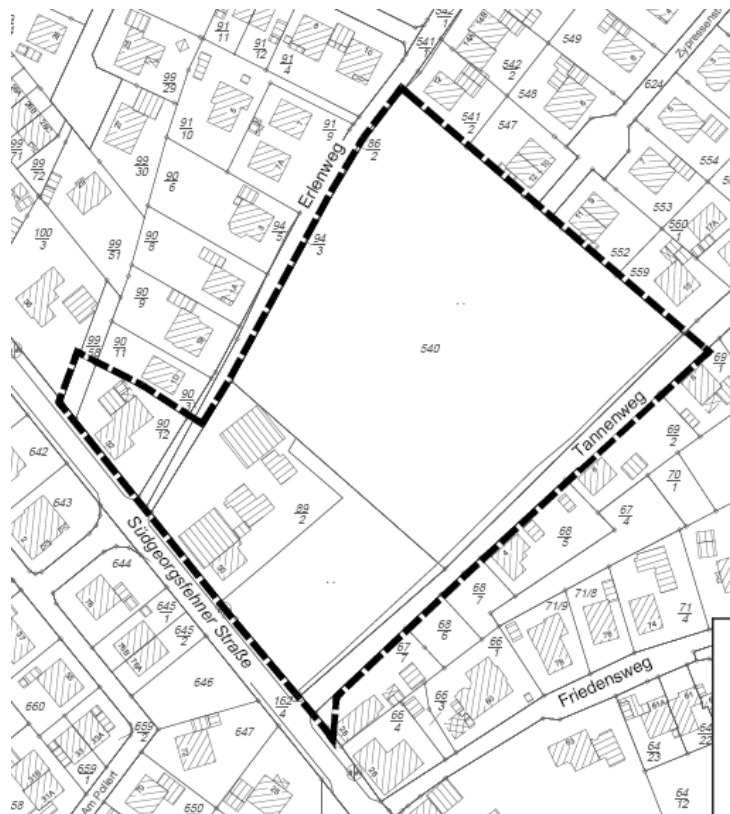
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat am 19.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 – Augustfehn, Tannenweg südlich – beschlossen. Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Apen am 10.12.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 146, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das in der nachfolgenden Skizze gekennzeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 146 der Gemeinde Apen – Augustfehn, Tannenweg südlich –



§ 3

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.

H u b e r, Bürgermeister